



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 29. August 2025

Jahrgang 2025 / Nummer: 29

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Wahlbekanntmachung und Nachwahlbekanntmachung für die Wahl der Vertretung der Stadt Ahlen im Wahlbezirk 14
2	Erklärungen und Mitteilungen über den Erhalt von Zuwendungen nach dem Wählergruppentransparenzgesetz von Wählergruppen

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Wahlbekanntmachung
und
Nachwahlbekanntmachung
für die Wahl der Vertretung der Stadt Ahlen im Wahlbezirk 14

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die
allgemeinen Kommunalwahlen
statt.

In der Stadt Ahlen werden

- die Wahl des Landrats und der Vertretung des Kreises Warendorf
- die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Ahlen mit Ausnahme der Wahl der Vertretung im Wahlbezirk 14
- die Nachwahl zur Wahl der Vertretung der Stadt Ahlen im Wahlbezirk 14

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Stimmbezirke 7, 8, 10, 17, 22 bilden den Kreiswahlbezirk 1
Die Stimmbezirke 9, 15, 16, 20, 21.1, 21.2 bilden den Kreiswahlbezirk 2
Die Stimmbezirke 6, 13, 14, 18, 19 bilden den Kreiswahlbezirk 3
Die Stimmbezirke 1, 2, 3, 4 sind Teil des Kreiswahlbezirk 4
Die Stimmbezirke 5, 11, 12 sind Teil des Kreiswahlbezirk 5

Aufgrund des Todes eines Wahlbezirksbewerbers der Partei FREIE WÄHLER, der für den Stadtrat im Wahlbezirk 14 antreten wollte, hat der Wahlleiter die Wahl für die Vertretung der Stadt Ahlen im Wahlbezirk 14 abgesagt. Als Nachwahltermin hat der Kreis Warendorf als Aufsichtsbehörde den 14.09.2025 bestimmt. Bis zum 21.08.2025 um 10 Uhr konnte ein Ersatzwahlvorschlag eingereicht werden. Der Wahlausschuss hat am Nachmittag des 21.08.2025 über die Zulassung des Ersatzwahlvorschlags entschieden. Die Nachwahl zur Wahl der Vertretung der Stadt Ahlen im Wahlbezirk 14 findet somit zeitgleich mit der Hauptwahl in den übrigen Wahlbezirken statt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2025 bis 24.08.2025 bzw. den Wahlberechtigten, die in der Twieluchtstraße 1, 3, 5, 11, 15, 17, 19, 21, 25, 27, 31 oder Willi-Schwenhorst-Straße 1 bis 54 oder Luise-Hensel-Straße 1 bis 29 oder der Kapellenstraße 17, 19, 21 gemeldet sind, ab dem 26.08.2025 auf hellblauem Papier übersendet wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14:30 Uhr** im Städtischen Gymnasium, Neubau, Bruno-Wagler-Weg 2 - 4, 59227 Ahlen zusammen.

Die **Wahlbenachrichtigung**, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Der Wähler hat einen gültigen **Personalausweis** oder Reisepass mitzubringen, damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen er wahlberechtigt ist.

- 3.1 Der Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und Stadtratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a.) für das Amt des Landrats
- b.) für den Kreistag
- c.) für das Amt des Bürgermeisters
- d.) für den Stadtrat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a.) für die Landratswahl: **kanariengelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b.) für die Kreistagswahl: **eosiner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c.) für die Bürgermeisterwahl: **grüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d.) für die Stadtratswahl: **grauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise** ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden **Unterlagen** beschaffen:

- einen amtlichen kanariengelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen eosinen Stimmzettel für die Kreistagswahlen
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen grauen Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit den dazugehörigen Stimmzetteln -in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden oder dort abzugeben, dass dieser dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 6.1 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ahlen, 28.08.2025

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

gez. Dr. Alexander Berger

Öffentliche Bekanntmachung

Erklärungen und Mitteilungen über den Erhalt von Zuwendungen nach dem Wählergruppentransparenzgesetz von Wählergruppen

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, muss nach § 15a Absatz 2 Kommunalwahlgesetz NRW mit Einreichung eines Wahlvorschlags eine Erklärung abgeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

Übersicht der eingegangenen Erklärungen:

Name der Wählergruppe (Kurzbezeichnung)	Datum der Erklärung	Gesamthöhe der Zuwendungen
BürgerBündnis/Ahlerer Rathausfreunde 2020 (BB/RF2020)	03.07.2025	2.402,40 €

Ahlen, den 28.08.2025

Stadt Ahlen

Der Wahlleiter

gez. Dr. Alexander Berger